

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 345
des Abgeordneten Christoph Schulze
fraktionslos
Drucksache 6/747

Wortlaut der Kleinen Anfrage 345 vom 02.03.2015:

Sieg für Ex-Boss Schwarz

Am 17.12.2014 wurde in der Märkischen Allgemeinen Zeitung unter der Überschrift „Sieg für Ex-Boss Schwarz“ kolportiert, dass sich die Flughafengesellschaft und somit auch die Landesregierung mit ihrer juristischen Niederlage gegen den früheren Geschäftsführer der Flughafengesellschaft Berlin-Brandenburg abfindet. Der Sprecher der Flughafengesellschaft zitiert, dass der Aufsichtsrat entschieden hat, nicht in Berufung zu gehen. Beim Berliner Landgericht war zuvor ein Antrag des Flughafens auf Berufung eingegangen, um die Einspruchsfrist nicht zu versäumen. Der Antrag wurde durch die Flughafengesellschaft jedoch wieder zurückgezogen. Damit, so die Märkische Allgemeine Zeitung, muss der Flughafen und damit der Steuerzahler mehr als 1 Mio. € an den ehemaligen Geschäftsführer der Flughafengesellschaft FBB zahlen.

Der Flughafengeschäftsführer war im Januar 2013 freigestellt worden. Das Gericht hatte im Oktober 2014 die Kündigung für unwirksam erklärt. Damit hat der ehemalige Geschäftsführer einen Anspruch auf Gehaltszahlungen bis zum Mai 2016 in Millionenhöhe.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

1. Was waren die Gründe der Kündigung der Flughafengesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer?
2. Wann wurde der Flughafengeschäftsführer gekündigt?
3. Trifft es zu, dass der Aufsichtsrat sich in die Kündigung eingeschaltet und die Kündigung gefordert oder beschlossen hat?

Datum des Eingangs: 02.04.2015 / Ausgegeben: 07.04.2015

4. Warum verging über ein halbes Jahr zwischen der Nichteröffnung des Flughafens am 03.06.2012 und der Freistellung im Januar 2013, ehe man Konsequenzen gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer zog?
5. Wann war denn nun der tatsächliche Termin der Kündigung des ehemaligen Flughafengeschäftsführers? Im Januar 2013 wurde er ja nur freigestellt.
6. Wer hat die Flughafengesellschaft und die Landesregierung und den Aufsichtsrat juristisch beraten?
7. Wer trägt nun die Verantwortung für dieses vollständig gescheiterte Vorhaben - die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung?
8. Wer übernimmt die politische Verantwortung für einen Zustand, dass ein Geschäftsführer einer 100 %-ig im öffentlichen Besitz befindlichen Gesellschaft ganz offensichtlich nicht rechtswirksam gekündigt wurde und Millionenbeträge als Zahlung oder Nachzahlung erhält?

Namens der Landesregierung beantwortet der Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Was waren die Gründe der Kündigung der Flughafengesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer?

Frage 2:

Wann wurde der Flughafengeschäftsführer gekündigt?

Frage 3:

Trifft es zu, dass der Aufsichtsrat sich in die Kündigung eingeschaltet und die Kündigung gefordert oder beschlossen hat?

Frage 4:

Warum verging über ein halbes Jahr zwischen der Nichteröffnung des Flughafens am 03.06.2012 und der Freistellung im Januar 2013, ehe man Konsequenzen gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer zog?

Frage 5:

Wann war denn nun der tatsächliche Termin der Kündigung des ehemaligen Flughafengeschäftsführers? Im Januar 2013 wurde er ja nur freigestellt.

Frage 6:

Wer hat die Flughafengesellschaft und die Landesregierung und den Aufsichtsrat juristisch beraten?

Frage 7:

Wer trägt nun die Verantwortung für dieses vollständig gescheiterte Vorhaben - die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung?

Frage 8:

Wer übernimmt die politische Verantwortung für einen Zustand, dass ein Geschäftsführer einer 100 %-ig im öffentlichen Besitz befindlichen Gesellschaft ganz offensichtlich nicht rechtswirksam gekündigt wurde und Millionenbeträge als Zahlung oder Nachzahlung erhält?

Zu den Fragen 1 bis 8:

Die Fragen sind auf die Erteilung von Auskünften aus einem Personalvorgang gerichtet, der nicht bei der Landesverwaltung geführt wird, sondern sich auf den Gesprächsverlauf des Aufsichtsrats der FBB bezieht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die seitens des Landes Brandenburg entsendet sind, sind nach den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nach denselben Vorschriften zur Verschwiegenheit und Wahrung der Vertraulichkeit auch für die Behörde. Da Antworten auf Kleine Anfragen nach der Geschäftsordnung des Landtages veröffentlicht werden, also gerade die Vertraulichkeit der Debatte im Aufsichtsrat nicht gewahrt werden kann, muss die Beantwortung unterbleiben.